

Änderung der Waffenverordnung: Vergleich mit dem geltenden Recht

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage
Art. 3 Wesentliche Waffenbestandteile (Art. 1 Abs. 2 Bst. a und 4 Abs. 3 WG) Als wesentliche Waffenbestandteile gelten: a. bei Pistolen: 1. Griffstück, 2. Verschluss, 3. Lauf; b. bei Revolvern: 1. Rahmen, 2. Lauf, 3. Trommel; c. bei Handfeuerwaffen: 1. Verschlussgehäuse beziehungsweise Gehäuseoberteil und -unterteil, 2. Verschluss, 3. Lauf; d. bei militärischen Abschussgeräten mit Sprengwirkung: 1. Zielgerät, 2. Abschussbehälter oder Abschussrohr.	Art. 3 Wesentliche Waffenbestandteile (Art. 1 Abs. 2 Bst. a und 4 Abs. 3 WG) Als wesentliche Waffenbestandteile gelten: a. bei Pistolen: 1. das Griffstück; falls dieses keine funktionsrelevanten Teile enthält: die Abzugseinheit, 2. der Verschluss, 3. der Lauf; b. bei Revolvern: 1. der Rahmen, 2. der Lauf, 3. die Trommel; c. bei Handfeuerwaffen: 1. das Verschlussgehäuse beziehungsweise der Gehäuseoberteil und -unterteil, 2. der Verschluss beziehungsweise der Verschlussträger und der Verschlusskopf, 3. der Lauf; d. bei militärischen Abschussgeräten mit Sprengwirkung: 1. das Zielgerät, 2. der Abschussbehälter oder das Abschussrohr.
Art. 6 Mit Feuerwaffen verwechselbare Waffen (Art. 4 Abs. 1 Bst. f und g WG) Druckluft-, CO₂-, Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen sind mit Feuerwaffen verwechselbar, wenn sie auf den ersten Blick echten Feuerwaffen gleichen, und zwar unabhängig davon, ob eine Fachperson oder sonst jemand nach kurzer Prüfung die Verwechselbarkeit erkennt.	Art. 6 Mit Feuerwaffen verwechselbare Waffen (Art. 4 Abs. 1 Bst. f und g WG) Druckluft-, CO₂-, Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen sind mit Feuerwaffen verwechselbar, wenn sie Feuerwaffen so exakt nachgebildet sind, dass der Unterschied zu diesen für fachkundige Personen nicht auf den ersten Blick erkennbar ist.
Art. 18 Sorgfaltspflicht (Art. 10a und 11 WG) ¹ Ist für den Erwerb der Waffe oder des wesentlichen Waffenbestandteils kein Waffenerwerbsschein erforderlich, so muss die übertragende Person darauf achten, dass der Übertragung kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 WG entgegensteht. ² Liegt kein gegenteiliger Hinweis vor, so darf die übertragende Person davon ausgehen, dass kein Hinderungsgrund gegeben ist, wenn der Erwerber oder die Erwerberin:	<i>Art. 18 Abs. 2 Bst. b</i> ² Liegt kein gegenteiliger Hinweis vor, so darf die übertragende Person davon ausgehen, dass kein Hinderungsgrund gegeben ist, wenn der Erwerber oder die Erwerberin:

b. für eine Waffe einen Waffenerwerbsschein vorlegt, der ihm oder ihr vor weniger als zwei Jahren ausgestellt wurde. ³ Muss die übertragende Person aufgrund der Umstände daran zweifeln, dass die Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind, so muss sie von der erwerbenden Person einen Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA, der höchstens drei Monate vor der Übertragung ausgestellt wurde, oder mit dem schriftlichen Einverständnis der erwerbenden Person die erforderlichen Informationen von den zuständigen Behörden oder Personen verlangen. ^{3bis} Wird eine Feuerwaffe übertragen, so muss die übertragende Person eine Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte der erwerbenden Person erstellen. ⁴ Der schriftliche Vertrag, der Privatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA und die Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte sind aufzubewahren. Wurde eine Feuerwaffe übertragen, so muss die übertragende Person der kantonalen Meldestelle eine Kopie der Dokumente zustellen.	b. für eine Waffe eine Ausnahmegewilligung oder einen Waffenerwerbsschein eine vorlegt, die oder der ihm oder ihr vor weniger als zwei Jahren ausgestellt wurde.
Art. 23 Leihweise Abgabe von Sportwaffen an unmündige Personen (Art. 11a WG) ¹ Folgende Sportwaffen dürfen mit dem schriftlichen Einverständnis der gesetzlichen Vertretung unmündigen Personen, die Mitglied eines anerkannten Schiessvereins sind, leihweise abgegeben werden:⁵¹ a. Feuerwaffen, Druckluft- und CO₂-Waffen, die von der International Shooting Sport Federation (ISSF) für das Sportschiessen und jagdschiesssportliche Wettbewerbe zugelassen sind; b. Feuerwaffen, die vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport nach Artikel 3 Absatz 3 der Schiessverordnung vom 5. Dezember 2003¹ für das Schiesswesen ausser Dienst zugelassen sind; c. Soft-Air-Waffen, die bei nationalen und internationalen Wettkämpfen zugelassen sind. ² Die Aufbewahrung der leihweise abgegebenen Waffen durch unmündige Personen ist nur zulässig mit dem schriftlichen Einverständnis der gesetzlichen Vertretung; bei dieser darf kein Hinderungsgrund nach Artikel 8 Absatz 2 WG vorliegen. ³ Bestehen bei der gesetzlichen Vertretung Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 WG, so muss der Schiessverein für die Aufbewahrung der leihweise abgegebenen Waffen sorgen. ⁴ Der Schiessverein sorgt für die Aufbewahrung von Waffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c der Schiessverordnung vom 5. Dezember 2003, die an Personen, welche das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ausgeliehen werden.	<i>Art. 23 Abs. 5 (neu)</i> ⁵ Bei Erreichen der Mündigkeit ist die leihweise übernommene Waffe dem Eigentümer oder der Eigentümerin zurückzugeben oder innerhalb von 3 Monaten ein Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung oder eines Waffenerwerbsscheins einzureichen oder ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen.

¹ SR 512.31

Art. 34 Bewilligung für gewerbsmässiges Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet (Art. 5 und 24 WG) ¹Das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung für das gewerbsmässige Verbringen von Waffen, Waffenzubehör, wesentlichen Waffenbestandteilen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 WG in das schweizerische Staatsgebiet ist auf dem dafür vorgesehenen Formular und mit den folgenden Beilagen bei der Zentralstelle Waffen einzureichen: a. Kopie der Waffenhandelsbewilligung; b. kantonale Ausnahmegewilligung nach Artikel 5 Absatz 6 WG; c. ... ^{1bis}Bezieht sich das Gesuch auf das gewerbsmässige Verbringen von Waffen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, e oder f WG oder ihren besonders konstruierten Bestandteilen, so verlangt die Zentralstelle Waffen den Nachweis, dass die ausnahmegewilligungspflichtigen Gegenstände für die Sicherstellung der Bedürfnisse von Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 WG oder von anderen Bestellern notwendig sind. Sie beschränkt die Ausnahmegewilligung entsprechend. ^{1ter}In den übrigen Fällen kann die Zentralstelle Waffen die Ausnahmegewilligung für eine unbeschränkte Anzahl Waffen, wesentliche Waffenbestandteile und Waffenzubehöre erteilen. ²Das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung für das gewerbsmässige Verbringen von verbotener Munition nach Artikel 26 in das schweizerische Staatsgebiet ist auf dem dafür vorgesehenen Formular und mit den folgenden Beilagen bei der Zentralstelle Waffen einzureichen: a. Kopie der Waffenhandelsbewilligung; b. Nachweis, dass die ausnahmegewilligungspflichtige Munition für die Sicherstellung der Bedürfnisse von Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 WG oder von Sicherheitsfirmen notwendig ist.	<i>Art. 34 Abs. 1^{ter} und 1^{quater}</i> ^{1ter} Ein Nachweis nach Absatz 1^{bis} ist nicht erforderlich, wenn die Gegenstände ins schweizerische Staatsgebiet verbracht werden, um sie an einer bestimmten Auktion, Messe oder vergleichbaren Veranstaltung anzubieten. Die Ausnahmegewilligung kann von der Zentralstelle mit Auflagen verbunden werden. ^{1quater} <i>Bisheriger Abs. 1^{ter}</i>
Art. 58 Aufgaben (Art. 31c WG) Die Zentralstelle Waffen nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr: a. Sie überprüft die Echtheit von ausländischen Bestätigungen und erteilt amtliche Bestätigungen (Art. 6b Abs. 2 und 9a Abs. 2 WG). b. Sie stellt Begleitscheine aus (Art. 22b Abs. 1 WG). c. Sie ist für die Übermittlung von Informationen an ausländische Staaten, für die Information der zuständigen kantonalen Behörden und für die Bekanntgabe von Daten zuständig (Art. 22b Abs. 5, 24 Abs. 4 und 32c WG). d. Sie erteilt und erneuert Bewilligungen (Art. 24 Abs. 3, 24a–24c, 25 Abs. 2 und 25a WG) und sie bescheinigt auf Verlangen, dass sie eine Bewilligung erteilt oder erneuert hat. e. Sie berät die Vollzugsbehörden (Art. 31c Abs. 2 Bst. a WG), die Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger.	<i>Art. 58 Bst. h Ziff. 2</i> Die Zentralstelle Waffen nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

f. Sie erteilt Rahmenbewilligungen an ausländische Fluggesellschaften (Art. 31c Abs. 2 Bst. f WG). g. Sie bearbeitet Ersuchen schweizerischer oder ausländischer Behörden um Rückverfolgung und ist Kontaktstelle für technische und operative Fragen in diesem Bereich (Art. 31c Abs. 2 Bst. bbis WG). h. Sie führt die folgenden Datenbanken: 1. Datenbanken nach Artikel 32a Absatz 1 WG 2. Datenbank DANTRAG (Art. 59a). i. Sie weist Inhabern und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen die Markierungsnummer zu (Art. 28a). j. Sie koordiniert die Tätigkeiten der kantonalen Vollzugsbehörden und nimmt insbesondere Informationen der kantonalen Behörden über ihre Bewilligungspraxis entgegen. k. Sie erlässt Richtlinien und erarbeitet Unterlagen für die Prüfung der Waffenhandelsbewilligung und der Waffentragbewilligung. l. Sie stellt gesetzlich vorgesehene Formulare in elektronischer Form zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bereit.	h. Sie führt die folgenden Datenbanken: 2. die Datenbank Antrag (DANTRAG) (Art. 59a).
Art. 61 Zugriffsrechte (Art. 32c WG) ¹Die folgenden Behörden haben für den Vollzug der Waffengesetzgebung im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten der DEWA, der DEBBWA, der DAWA, der DARUE, der DANTRAG und des gemeinsamen harmonisierten Informationssystems über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen: a. fedpol; b. die kantonalen Polizeibehörden; c. die Zollbehörden. ^{1a}Fedpol hat für die Bearbeitung von Gesuchen um Erwerbs- und Ausnahmbewilligungen für Vorläuferstoffe, zur Überprüfung dieser Bewilligungen und zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Vorläuferstoffgesetz vom 25. September 2020² im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten der DEBBWA und der DAWA. ²Auf die Daten der DEBBWA haben ausserdem folgende Behörden im Abrufverfahren Zugriff: a. die Logistikbasis der Armee; b. das Oherauditorat; c. der Führungsstab der Armee; d. die Militärische Sicherheit; e. die Informations- und Objektsicherheit; f. die kantonalen Kreiskommandos ³Die Bundeskriminalpolizei und die Internationale Polizeikooperation von fedpol haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994³ über kriminalpolizeiliche	<i>Art. 61 Abs. 1^{bis} und 3^{bis}</i> ^{1bis} <i>Bisheriger Abs. 1a</i>

² SR 941.42

³ SR 360

Zentralstellen des Bundes, der Strafprozessordnung⁴ und dem Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011⁵ über den ausserprozessualen Zeugenschutz im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten der DEWA, der DEBBWA, der DAWA, der DANTRAG und des gemeinsamen harmonisierten Informationssystems über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen

⁴ Den kantonalen Strafverfolgungsbehörden kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Strafprozessordnung im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten der DEWA, der DEBBWA, der DAWA der DANTRAG und des gemeinsamen harmonisierten Informationssystems über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen gewährt werden.

⁵ Auf die Daten der DEWS darf nur die Zentralstelle Waffen zugreifen.

^{5bis} Die Behörden, die für die Erteilung von Bewilligungen nach dem WG zuständig sind, dürfen bis 10 Jahre nach Vernichtung der Waffe auf die Daten der elektronischen Informationssysteme über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen und des gemeinsamen harmonisierten Informationssystems über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen zugreifen. Die Behörden, die im Bereich der Prävention von Straftaten oder der Verfolgung von Straftaten tätig sind, dürfen bis zur Löschung darauf zugreifen.

⁶ Die Einzelheiten der Zugriffsrechte sind in Anhang 3 geregelt.

^{3bis} Der Bundessicherheitsdienst von fedpol hat zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Bundesgesetz vom 21. März 1997⁶ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des gemeinsamen harmonisierten Informationssystems über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen.

⁴ SR 312
⁵ SR 312.2
⁶ SR 120